## vom 27.09.2021 zu 7570/J (XXVII. GP)

## Bundesministerium

Inneres

Karl Nehammer, MSc Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka **Parlament** 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.564.792

Wien, am 27. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordneten zum Nationalrat Hannes Amesbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Juli 2021 unter der Nr. 7570/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "19-jähriger Afghane attackiert unwillkürlich Passanten in Graz" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

## Zu den Fragen 1 bis 5:

- Laufen gegen den 19-jährigen Afghanen noch Ermittlungsverfahren?
- Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände?
- Wenn nein, warum nicht?
- Konnten dem 19-jährigen Afghanen bis auf die vier bekannten Attacken noch weitere Übergriffe zugeordnet werden?
- Wenn ja, welche und wie viele?

Auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt wurden, kann ich im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. Datenschutzes nicht weiter eingehen, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Abgesehen davon verweise ich darauf, dass strafbehördliche Ermittlungsverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaften stehen, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften bin ich als Bundesminister für Inneres nicht zuständig.

## Zu den Fragen 6 bis 14:

- Ist der 19-jährige Afghane aktuell noch in Haft?
- Wenn ja, aufgrund welches Sachverhaltes?
- Wenn nein, warum nicht?
- Sofern der 19-jährige Afghane nicht mehr in Haft ist, hält er sich noch in Österreich auf?
- Wenn ja, ist er in einer medizinischen Einrichtung oder auf freien Fuß?
- Wenn nein, wo hält er sich nach letztem Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden auf?
- Wurde gegen den 19-jährigen Afghanen ein Asylaberkennungsverfahren eingeleitet?
- Wenn ja, wie ist hier der aktuelle Status?
- Wenn nein, warum nicht?

Diese Fragen fallen einerseits nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann, andererseits steht einer Beantwortung auch das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Datenschutz (§ 1 DSG) bzw. die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) entgegen.

Karl Nehammer, MSc